

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geprüft.

Aktenzeichen:	11-rie-02445-22
Antragsteller:	Hans Große-Burlage
Baugrundstück:	Rieste, Burlagerort 27
Gemarkung:	Rieste
Flur:	16
Flurstück(e):	8

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Anzeige nach § 15 BImSchG über eine unwesentliche Änderung: Einbau einer Abluftreinigungsanlage für den Schweinemaststall BE 3; Haupt-AZ: 4807-2005

Herr Hans Große-Burlage plant die Errichtung einer Abluftreinigungsanlage an der Betriebseinheit (BE) 3 (Mastschweinestall mit 1.008 Tierplätzen) in der Gemeinde Rieste, Gemarkung Rieste, Flur 16, Flurstück 8. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid vom 08.02.2006 wurden Herrn Hans Große-Burlage die Errichtung und der Betrieb von einem weiteren Mastschweinestall und die Erweiterung eines Ferkelaufzuchtstalles als Erweiterung eines bestehenden Betriebes in der Gemeinde Rieste genehmigt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ausfolgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG.

Auch für die Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Allees, nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG kann eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden, weil durch die Errichtung und den Betrieb der Abluftreinigungsanlage erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Hierdurch wird eine Verringerung der Emissionen und somit eine Verbesserung des gegenwärtigen Emissionsausstoßes bei gleichbleibender Tierzahl erreicht. Zudem entstehen keine zusätzlichen Emissionen.

Ebenso können für Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, erhebliche Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der Abluftreinigungsanlage ausgeschlossen werden, weil sich die Emissionen und somit auch die Immissionen verringern. Eine potentielle Betroffenheit kann ebenso aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Zudem entstehen keine zusätzlichen Emissionen.

Für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Die in der Umgebung liegende denkmalgeschützte Hofanlage Pardieck wird durch das Bauvorhaben in ihrem Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.07.2022
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Kuhnert